

Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr

Bekanntgabe der Feststellung gemäß § 5 Abs. 2 UVPG

für Änderungen im Zuge des Neubaus der 380-kV-Leitung Wahle – Mecklar, Abschnitt B: UW Lamspringe – UW Hardeggen und Anbindungsleitung Pumpspeicherwerk Erzhausen – temporäre sowie dauerhafte Flächeninanspruchnahmen (Umspannwerk Lamspringe – Mast B053)

I.

Die TenneT TSO GmbH hat im Zuge des Neubaus der 380-kV-Leitung Wahle – Mecklar, Abschnitt B: UW Lamspringe – UW Hardeggen und Anbindungsleitung Pumpspeicherwerk Erzhausen gem. § 43d Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) in Verbindung mit den §§ 72 bis 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) Änderungen im Bereich des Umspannwerkes Lamspringe bis Mast B053 bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Dezernat 41 Planfeststellung, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover, beantragt.

Die vorliegende Planung umfasst Änderungen im Bereich des Umspannwerkes Lamspringe bis zum Mast B053 des am 28.11.2017 - Az. P231-05020-10 WM B - planfestgestellten Vorhabens „Neubau der 380-kV-Leitung Wahle – Mecklar, Abschnitt B: UW Lamspringe – UW Hardeggen und Anbindungsleitung Pumpspeicherwerk Erzhausen“. Gegenstand der Planänderung sind Anpassungen und Erweiterungen der bereits planfestgestellten temporären Zuwegungen, Schleppkurven und Schutzgerüstflächen sowie dauerhafte Flächeninanspruchnahmen durch größere Mastfundamentflächen.

Es war eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPG i.V.m. § 7 Abs. 1 UVPG als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien durchzuführen, da in dem ursprünglichen Verfahren bereits eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist. Die UVP-Pflicht besteht für das Änderungsvorhaben, wenn die allgemeine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Diese Vorprüfung wurde anhand

- der Merkmale des Vorhabens, insbesondere seiner Größe und Ausgestaltung,
- des Standorts des Vorhabens, insbesondere der ökologischen Empfindlichkeit und Schutzbedürftigkeit des Gebietes, das durch das Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, sowie bestehender Nutzungen dieses Gebietes, etwa als Fläche für Siedlung und Erholung, sowie
- der möglichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt, auch hinsichtlich ihrer Art und Schwere und ihres Ausmaßes

durchgeführt.

Dabei wurden die von der TenneT TSO GmbH vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Umweltbeeinträchtigungen berücksichtigt.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zu berücksichtigen wären, voraussichtlich nicht entstehen.

II.

Das Vorhaben beansprucht Grundstücke in den Samtgemeinden Lamspringe und Freden im Landkreis Hildesheim sowie auf dem Gebiet der Stadt Einbeck und Bad Gandersheim im Landkreis Northeim.

1.

Hinsichtlich folgender Schutzgüter sind Auswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten:

1.1 Fläche, Boden, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt,

1.2 Landschaft.

2.

Bei der Beurteilung der Umweltauswirkungen des Vorhabens wurde die ökologische Empfindlichkeit des Gebietes berücksichtigt, das durch das Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird. Einbezogen wurde dabei auch das Zusammenwirken mit anderen Vorhaben.

Insbesondere folgende Nutzungs- und Schutzkriterien fanden bei der Beurteilung der Umweltauswirkungen Beachtung:

2.1 bestehende Nutzungen des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung,

2.2 Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebietes und seines Untergrunds.

3.

Bei der Beurteilung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter wurde insbesondere folgenden Gesichtspunkten Rechnung getragen:

3.1 der Art und dem Ausmaß der Auswirkungen, insbesondere, welches geographische Gebiet betroffen ist und wie viele Personen von den Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind,

3.2 der Schwere und der Komplexität der Auswirkungen,

3.3 dem voraussichtlichen Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen,

3.4 der Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern.

III.

Das Vorhaben wirkt sich im Wesentlichen im direkten Umfeld der bereits mit Planfeststellungsbeschluss vom 28.11.2017 (Az.: P231-05020-10 WM B) planfestgestellten Trasse aus. Durch das Vorhaben werden die Zuwegungen und Schutzgerüstflächen an die

örtlichen Gegebenheiten angepasst und zum Teil vergrößert. Ferner verändert sich teilweise die Größe der Mastfundamente.

Bei den Änderungen der Mastfundamente handelt es sich um Vergrößerungen der Maße der unterirdischen Fundamente. Bei der ursprünglichen Planung wurde in einem konservativen Ansatz angenommen, dass sämtliche Fundamente als Plattenfundamente ausgeführt werden. Aufgrund der mittlerweile durchgeführten Baugrunduntersuchungen wurde festgestellt, dass voraussichtlich 2/3 bis 3/4 der Fundamente als Bohrpfahlfundamente und nicht als Plattenfundamente ausgeführt werden sollen. Bohrpfahlfundamente benötigen jedoch eine wesentlich kleinere Baugrube als Plattenfundamente, sodass die aktuelle Planung insgesamt einen positiven Effekt hinsichtlich des Vegetationsverlustes hat, sodass die Auswirkungen auf die Umwelt insgesamt geringer ausfallen.

Bei den Schutzgerüstflächen kommt es zu einer Änderung bei Mast B001. Hier werden zwei Schutzgerüstflächen beidseits der L488 ergänzt. Die zusätzliche temporäre Flächeninanspruchnahme beträgt hier 2.511 m². Weiterhin werden an einigen Maststandorten temporäre Zuwegungen, Ausweichbuchten und Schleppkurven teilweise vergrößert und ergänzt. Die zusätzliche temporäre Flächeninanspruchnahme beträgt hier insgesamt 3.748 m².

Ein Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben ist nicht zu erwarten. Die hier beantragte Änderungsplanung hat keine Auswirkungen auf das bereits im Planfeststellungsverfahren für die 380-kV-Leitung Wahle-Mecklar, Teilabschnitt B betrachtete Zusammenwirken mit anderen Vorhaben (vgl. Unterlage 12, Anhang E der planfestgestellten Unterlage).

Bei der hiesigen Änderungsplanung kommt es primär zu temporären Flächeninanspruchnahmen. Nach Beendigung der Baumaßnahmen werden diese Flächen in ihren ursprünglichen Zustand versetzt und der ursprünglichen Nutzung übergeben.

Durch die Planänderung ist nicht auszuschließen, dass es im Bereich der Schutzgerüstflächen und der Zuwegungen teilweise zu einer zusätzlichen Bodenverdichtung von ca. 1.428 m² kommen kann, da sich diese Flächen auf sehr hohen oder äußerst hoch verdichtungsempfindlichen, besonderen Böden auf nicht unter Ackernutzung befindlichen Flächen befinden. Auf allen übrigen, temporär beanspruchten Böden können Beeinträchtigungen des Bodens durch die bereits planfestgestellten Vermeidungsmaßnahmen vermieden werden (vgl. planfestgestellte Unterlage, Anlage 12, Anhang B, Maßnahmenblätter V_{Boden}, V₁₀ und V₁₅). Nach Beendigung der Baumaßnahme werden die beanspruchten Flächen wieder entsprechend ihrem Ausgangszustand hergestellt. Aufgrund der temporären und kleinräumigen Natur der Planänderungen sind im Ergebnis keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden zu erwarten.

Es ergeben sich durch die Änderungen zum planfestgestellten Stand keine neuen Belastungen oder Eingriffe in das Schutzgut Wasser. Die geänderten temporären Flächen liegen nicht im Bereich von Oberflächengewässern.

Die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt werden nicht erheblich beeinträchtigt. Relevante Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen sind nicht zu erwarten, da sich die durch

die Planänderung zusätzlich beanspruchten Flächen zum größten Teil auf wenig wertvollen Acker- und Grünlandflächen oder im Fall der Zuwegungsflächen auf bereits existierenden befestigten Wegen befinden. Aufgrund der Änderung werden zudem weitere Flächen mit anderen Biotoptypen zusätzlich in Anspruch genommen. Hierzu zählen Flächen auf halbruderalen Gras- und Staudenfluren, Gräben, sonstigen Feldheckenflächen, auf artenarmen Intensivgrünland. Die betroffenen temporären Flächeninanspruchnahmen werden im Anschluss rekultiviert und somit weitgehend in den ursprünglichen Ausgangszustand zurückversetzt. Temporär beanspruchte Vegetation kann sich zudem nach der Beendigung der Bauarbeiten regenerieren. Eine dauerhafte Veränderung der Biotope ist folglich nicht gegeben. Eingriffe in wertgebende Biotope werden entsprechend kompensiert. Aufgrund der Kleinräumigkeit der Inanspruchnahmen wird die Erheblichkeitsschwelle nicht überschritten.

Zudem hat eine Überprüfung durch die Vorhabenträgerin ergeben, dass durch die geplanten Änderungen keine weiteren Schutzgebiete (Natura 2000-Gebiete, VSG, NSG, LSG, ND oder besonders geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG) unmittelbar betroffen sind.

Aufgrund der Kleinräumigkeit der geplanten Änderungen und ihrer Lage auf überwiegend naturschutzfachlich wenig wertgebenden Flächen sind keine erheblichen Auswirkungen auf geschützte Tierarten zu erwarten. In den Bereichen, in denen durch die temporäre Flächeninanspruchnahme zusätzliche Eingriffe in Gehölze und Vegetation erfolgen, hat die Vorhabenträgerin die bereits planfestgestellten Vermeidungsmaßnahmen für diese Bereiche erweitert. So gelten in diesen neu zu beanspruchenden Bereichen sowohl eine zeitliche Beschränkung von Maßnahmen an Gehölzen sowie eine bauzeitliche Beschränkung um Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG zu vermeiden. Zwischen dem Mast B005 und B006 ist ein Amphibienvorkommen bekannt. Die Amphibien werden indessen bereits durch die vorhandenen Amphibienschutzzäune davon abgehalten, innerhalb des Baustellenbereiches zu gelangen. Im Bereich der neu anzulegenden temporären Zuwegung zur Arbeitsfläche des Masten B014 und zur Demontagefläche des Masten 0458-9827 wird die Maßnahme V_{A6} eingeplant. In diesem Bereich wird der vorhandene Amphibienschutzzaun aufgrund eines bekannten Amphibienvorkommens in südöstliche Richtung verlängert. Einige der kleinräumigen Änderungen im Bereich der Masten B001a und B005 liegen innerhalb eines ausgewiesenen Großvogellebensraumes. Eine Auswirkung der minimal geänderten temporären Flächeninanspruchnahme auf Großvögel ist allerdings nicht zu erwarten.

Insgesamt gehen die Störungen für Tiere nicht wesentlich über das bereits planfestgestellte Maß hinaus, sodass durch die planfestgestellten Vermeidungsmaßnahmen (vgl. planfestgestellte Anlage 12, Anhang B, Maßnahmenblatt V_{Tiere/Pflanzen}, V_{A1}, V_{A2}, V_{A4} und V₁₀) es nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung kommt.

Durch die geplanten Änderungen kommt es zu einem Verlust von insgesamt 265 m² landschaftsprägender Gehölze und 18 m² Offenland. Diese Verluste werden entsprechend kompensiert.

Anfallender Abfall wird ordnungsgemäß und vorschriftsmäßig entsorgt. Alle weiteren Beeinträchtigungen gehen nicht über das bereits planfestgestellte Maß hinaus. Weitere Schutzgüter sind durch die Maßnahme nicht betroffen.

Hinsichtlich des Standortes des Vorhabens befindet sich im Umkreis von 400 m um die geänderten Flächen keine geschlossene Wohnbebauung und im Umkreis von 200 m keine

Wohnbebauung im Außenbereich. Der Untersuchungsraum ist geprägt durch intensiv ackerbaulich genutzte Flächen. Alle Planänderungen befinden sich überdies im unmittelbaren Umfeld der bereits festgestellten Freileitungstrasse.

Die betroffenen Flächen befinden sich zum Großteil in einer schwach strukturierten, intensiv genutzten Agrarlandschaft auf Ackerflächen. Im Umkreis einiger Änderungsflächen sind einige Feldgehölze und Einzelbäume vorhanden. Die temporären Flächeninanspruchnahmen durch die Änderung befinden sich zum Großteil auf bereits durch die intensive Landwirtschaft überprägten Böden. Die Böden sind im Bereich der Änderungen zum Teil aufgrund ihrer hohen bzw. sehr hohen Bodenfruchtbarkeit als „Böden besonderer Bedeutung“ eingestuft. Natürliche Fließ- oder Stillgewässer sind im betrachteten direkten Umfeld der Änderungen nicht zu finden. Die landwirtschaftlich genutzten Flächen werden durch Gräben entwässert. Die Gräben im Bereich der Masten B001 bis B015 entwässern in die natürlichen Vorfluter Gande und Aue. Ca. 300 m östlich der geänderten Zuwegung zum Mast B041 befindet sich der Graben Mühlenbeck.

Schließlich wird das Gebiet, in dem die Änderungen geplant sind, nicht in seiner ökologischen Empfindlichkeit beeinträchtigt.

Im Umkreis der geplanten Änderungen befinden sich keine Natura-2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Naturdenkmäler, geschützten Landschaftsbestandteile sowie keine Nationalparke. Ferner sind durch die geplanten Änderungen keine Landschaftsschutzgebiete betroffen.

Darüber hinaus werden durch die Änderungen keine nach § 30 BNatSchG klassifizierten gesetzlich geschützten Biotope berührt. Zwar befinden sich im Umkreis von 1.500 m gesetzlich geschützte Biotope. Diese sind jedoch nicht von den geplanten Änderungen betroffen.

Das Trinkwasserschutzgebiet Wetteborn liegt 650 m südwestlich von den Flächenänderungen bei Mast B015. Es ist somit nicht von den Änderungen betroffen. Weitere Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete, Risikogebiete oder Überschwemmungsgebiete sind im Umkreis von 300 m nicht vorhanden.

Kulturdenkmäler, Bodendenkmäler sowie archäologische Fundstellen sind durch das Vorhaben nicht betroffen.

Im Ergebnis sind erhebliche nachteilige Auswirkungen hinsichtlich Ausmaßes, Schwere, Komplexität und Dauer innerhalb des Wirkungsbereichs nicht zu erwarten, da die Erheblichkeitsschwelle nicht überschritten wird.

Die Vorhabenträgerin hat hinsichtlich der Merkmale des Vorhabens nachvollziehbar dargelegt, dass durch das Änderungsvorhaben nur geringfügige Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft verursacht werden, da es sich um kleinräumige und größtenteils zeitlich begrenzte Änderungen an der bereits planfestgestellten Freileitungstrasse handelt. Die möglichen Auswirkungen sind überwiegend auf die Dauer der Bauphase begrenzt und können zum Teil durch Vermeidungsmaßnahmen wirksam vermieden werden. Langfristige erhebliche Veränderungen verbleiben nicht. Die Flächeninanspruchnahmen sind vornehmlich nur von temporärem Charakter, welche sich auf die Bauphase beschränken. Ein langfristiger Flächenverlust ist damit nicht verbunden. Anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen, die

über die Auswirkungen der planfestgestellten Höchstspannungsleitung hinaus gehen, sind mit dem Vorhaben auch nicht verbunden.

Eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 5 UVPG besteht deshalb nicht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Hannover, 04.02.2021

i. A. Ochs